

3. Inwieweit ist der Spruch der Geschworenen im Sinne des §. 307 St.P.O. unterzeichnet, wenn bei mehreren Fragen der Obmann die Antwort der Geschworenen zu jeder einzelnen Frage niedergeschrieben und mit seiner Unterschrift versehen, einer Antwort jedoch seine Unterschrift beizusetzen unterlassen hat?

Bgl. Bd. 2 Nr. 77.

III. Straffenat. Ur. v. 22. Januar 1883 g. C. u. Gen. Rep. 3308/82.

I. Schwurgericht Bremen.

Aus den Gründen:

Die Revision der drei Angeklagten C., G. und M. rügt Verletzung des §. 307 St.P.O. Gegen jeden der vier Angeklagten war eine Hauptfrage wegen Meineides, gegen den Mitangeklagten R., welcher als Beschwerdeführer nicht in Betracht kommt, neben der Hauptfrage noch eine Hilfsfrage wegen fahrlässigen Falschoides gestellt. Die Antwort der Geschworenen auf die einzelnen Fragen wurde je neben den letzteren in folgender Fassung niedergeschrieben:

Zur Hauptfrage I betreffend C.	}	Ja! mit mehr als 7 Stimmen. C. B.
Zur Hauptfrage II betreffend G.		
Zur Hauptfrage III betreffend M.	}	Ja! mit mehr als 7 Stimmen.
Zur Hauptfrage IV betreffend R.		
		Erster Spruch:
		Nein! mit mehr als 6 Stimmen.
		Zweiter Spruch:
		Nein!
		C. B.
Zur Hilfsfrage	}	Ja! mit mehr als 7 Stimmen. C. B.

Hiernach sind sämtliche einzelne Antworten von dem Obmanne C. B. unterzeichnet, mit Ausnahme der Antwort zur Hauptfrage III.

Nun ist es zwar richtig und vom Reichsgerichte bereits mehrfach in diesem Sinne entschieden, daß, wenn eine Mehrzahl von Fragen gestellt ist, nicht jede einzelne Antwort, sondern nur der Spruch als solcher vom Obmanne unterzeichnet werden muß, daß daher die am Schlusse der Antworten auf sämtliche Fragen vom Obmanne beigefügte einmalige Unterschrift der Anforderung des §. 307 St. P. O. genügt. Allein dieser Satz hat nur da seine Berechtigung, wo der Obmann absichtlich seine Unterschrift nur einmal am Schlusse beigefügt hat, um mit dieser Unterschrift den Spruch als Ganzes zu beurkunden. Hat dagegen der Obmann jede einzelne Antwort unterzeichnet und nur bei einer Antwort die Unterschrift nicht beigefügt, so spricht die Vermutung dafür, daß der Obmann, indem er jede einzelne Antwort, freilich im Widerspruche mit dem Sprachgebrauche des Gesetzes, welches zwischen „Entscheidungen“ und „Spruch“ unterscheidet, als den Spruch der Geschworenen auffaßt und einzeln unterzeichnet, mit jeder Unterschrift nur je die unmittelbar darüber stehende Antwort decken wollte. In solchem Falle kann der Unterschrift unter der letzten Antwort nicht die Bedeutung einer Unterzeichnung des gesamten Spruches zukommen. Dieser Fall liegt hier vor. Offenbar wollte der Obmann jede einzelne Antwort unterzeichnen und hat zur Frage III seine Unterschrift beizufügen lediglich vergessen. Daß der Obmann in der That jede einzelne Antwort als „Spruch“ der Geschworenen aufgefaßt hat, geht zudem aus der Fassung der Antwort zu Frage IV hervor.

Demnach mangelt dem Spruche der Geschworenen zu Frage III die vom Gesetze erforderte Unterschrift des Obmannes und ist hierdurch §. 307 Abs. 1 St. P. O. verletzt. Aber auch die weitere Frage, ob das Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruhe, ob mithin ein Revisionsgrund vorliege, ist, soweit die Verurteilung des Mitangeklagten M. in Betracht kommt, zu bejahen. Denn dieser Verurteilung konnte nur der Spruch der Geschworenen zu Frage III zu Grunde gelegt sein, d. i. eben jene Niederschrift, welche derjenigen Form ermangelt, die eine Garantie für die Übereinstimmung mit dem Ergebnisse der in dem Beratungszimmer gepflogenen Beratung gewähren soll und daher als eine wesentliche zu erachten ist. Aus §. 310 verbunden mit §. 309 St. P. O. kann ein Gegenargument nicht abgeleitet werden. Denn wenn auch der Spruch im

Fälle einer Verbesserung sachlich nicht hätte abgeändert werden dürfen, so wurde eben die Verbesserung unterlassen, und ruht das Urteil auf dem formell mangelhaften Spruche.

Dagegen erstreckt dieser Mangel seine Wirkungen nicht auf die Mitangeklagten C. und E. Bezüglich dieser liegt ein den Vorschriften des §. 307 St.P.O. entsprechender Spruch vor, und da auch ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Strafsachen nicht besteht, indem jede Hauptfrage einen vom Inhalte der anderen völlig unabhängigen Inhalt hat, so kann nicht anerkannt werden, daß, wie die Revision der Genannten auszuführen sucht, das Urteil wider sie gleichfalls auf jener Gesetzesverletzung beruhe. Allerdings hat eine Unterzeichnung des Spruches als Ganzen nicht stattgefunden; allein der Spruch in der Richtung wider C., sowie jener wider E. entspricht den Formvorschriften des §. 307 a. a. O.

Auch aus den Bestimmungen der §§. 393. 397 a. a. O. folgt, daß ein Urteil nicht stets als ein einheitliches Ganze aufzufassen ist, sondern auch teilweise aufgehoben werden kann.

Hiernach war nur der Revision des Mitangeklagten M. stattzugeben.